

2. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Gutenacker vom 01.Juni 2010

Der Gemeinderat Gutenacker hat am 15. Februar 2016 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 01. Juni 2010 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

In § 14 (Rasengrabstätten) der Friedhofssatzung vom 01.06.2010 wird nach dem Satz: „Grab-schmuck und Bepflanzung der Grabstätte ist nicht zulässig.“ Folgender Satz eingefügt.

Eine Urne kann auf Antrag in einem vorhandenen Rasengrab beigesetzt werden, wenn die Mindestruhezeit für Aschen von 15 Jahren eingehalten wird.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Gutenacker vom 01. Juni 2010 und der 1. Änderungssatzung vom 22.07.2014 bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Gutenacker, den 05.04.2016


Udo Meister
Ortsbürgermeister

(Dienstsiegel)



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 08.04.2016

Verbandsgemeindeverwaltung

Katzenelnbogen

In Vertretung

 (D.S.)

Hans Joachim Schaefer

1. Beigeordneter

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Gutenacker im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 15/2016 am 14.04.2016 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 15.04.2016 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung

56368 Katzenelnbogen, den 15.04.2016

Im Auftrag



Uwe Welker

